

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 28. April 2016

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 01.04.2016 Nr. 12-1444.03-2-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016..... 37
- Bek vom 05.04.2016 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung..... 38
- Bek vom 06.04.2016 Nr. 12-1444.11-3-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2016... 39
- Bek vom 06.04.2016 Nr. 12-1444.03-4-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2016..... 39

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 15.04.2016 Nr. 21-3320.00-6/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 110 kV-Hochspannungsfreileitung Trennfeld-Aschaffenburg Ü11.0, Ersatzneubau und Erhöhung des Mastes Nr. 252 und Rückbau des Mastes Nr. 252alt 40
- Bek vom 15.04.2016 Nr. 21-3320.00-3/14 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Ersatzneubau der Einführungsmasten Nr. 127neu und 128neu und Rückbau der Masten 127alt und 128alt der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Kupferzell - Rittershausen, Anlage 0348. 40

- Bek vom 15.04.2016 Nr. 21-3320.00-4/15 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Änderung am Mast 115 der 380/110kV-Hochspannungsfreileitung Kupferzell - Rittershausen, Anlage 0348, Stromkreis 367 gn 41

Planung und Bau

- Bek vom 18.04.2016 Nr. 32-4354.1-4/05 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800); Änderung eines Absetz- und Rückhaltbeckens bei der Mainbrücke Randersacker 41

Bezirk Unterfranken

- Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und der Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2016 43

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 43

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 01.04.2016 Nr. 12-1444.03-2-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.02.2016 Nr. 12-1444.03-2-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.04.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 640.800 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.200 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 341.400 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberge-Kliniken 115.000 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts des
Landkreises Haßberge

und auf die
Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH 226.400 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 52.200 Euro. Der Umlagenanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 17.600 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge

und die Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH 34.600 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar in Kraft.

Schweinfurt, 08.03.2016

Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Sebastian Remele
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 37

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 05.04.2016 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 eine Änderung der Verbandsatzung im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Kahl am Main zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbands-

satzung mit Schreiben vom 22.03.2016 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Änderungsatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.04.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind
die Stadt Aschaffenburg
die Gemeinde Geiselbach
die Gemeinde Glattbach
der Markt Goldbach
die Gemeinde Haibach
die Gemeinde Mainaschaff
der Markt Stockstadt am Main
die Gemeinde Waldaschaff
die Gemeinde Kahl am Main“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kahl am Main	x	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Haibach, 31.03.2016

Andreas Zenglein
stellvertretender Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 38

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 06.04.2016 Nr. 12-1444.11-3-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 27.11.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.12.2015 Nr. 12-1444.11-3-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.04.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | 514.616,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 514.616,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 514.616,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 514.616,00 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |
| aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
| aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
| und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 0 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- | | |
|--|--------------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 444.616,00 € |
| b) für die Investitionstätigkeit | 0 € |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweinfurt, 14.03.2016
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 39

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 06.04.2016 Nr. 12-1444.03-4-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 26.02.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.03.2016 Nr. 12-1444.03-4-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 132.800,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silberstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.04.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.113.900 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 319.200 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 132.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungs-

haushalt (Umlagesoll) wird auf 520.800 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken:	378.900 €
- Landkreis Haßberge	105.221 €
- Stadt Ebern	31.566 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Würzburg, 21.03.2016

ZWECKVERBAND MEISTERSCHULE EBERN
FÜR DAS SCHREINERHANDWERK

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 39

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110 kV-Hochspannungsfreileitung Trennfeld - Aschaffenburg Ü11.0

Ersatzneubau und Erhöhung des Mastes Nr. 252 und Rückbau des Mastes Nr. 252alt

Bekanntmachung vom 15.04.2016 Nr. 21-3320.00-6/13

Die Firma E.ON Netz GmbH (seit 01.07.14 Bayernwerk AG) hat mit Schreiben vom 23.07.13 die Freistellung der o. g. Maßnahme von einem förmlichen Genehmigungsverfahren beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 43 f S. 2 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 3 c S.1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 15.04.16
Regierung von Unterfranken

Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABI 2016 S. 40

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ersatzneubau der Einführungsmasten Nr. 127neu und 128neu und Rückbau der Masten Nr. 127alt und 128alt der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Kupferzell - Rittershausen, Anlage 0348

Bekanntmachung vom 15.04.2016 Nr. 21-3320.00-3/14

Die TransnetBW GmbH hat bei der Regierung von Unterfranken beantragt, das o.g. Vorhaben gemäß § 43 f EnWG von einem förmlichen Genehmigungsverfahren freizustellen. Das Vorhaben umfasst den Bau zweier neuer Masten als Einführungsmasten in das neu zu errichtende Umspannwerk Stalldorf und den Rückbau der bestehenden, durch die Maßnahme ersetzten Masten.

Für die Änderung war gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c S. 1 und 3 i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die von der Regierung von Unterfranken durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 15.04.16
Regierung von Unterfranken

Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABI 2016 S. 40

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Änderung am Mast 115 der 380/110 kV-Hochspannungsfreileitung Kupferzell - Rittershausen, Anlage 0348, Stromkreis 367 gn**

Bekanntmachung vom 15.04.2016 Nr. 21-3320.00-4/15

Die Netze BW GmbH hat mir Schreiben vom 30.09.15 bei der Regierung von Unterfranken beantragt, das o.g. Vorhaben gemäß § 43 f EnWG von einem förmlichen Genehmigungsverfahren freizustellen. Im Rahmen eines Freileitungsmonitorings werden an o.g. Mast Messeinrichtungen bestehend aus Messsensoren und einer autarken Stromversorgung installiert.

Für die Änderung war gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c S. 1 und 3 i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die von der Regierung von Unterfranken durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach § 12 UVPG zur berücksichtigen wären. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 15.04.16
Regierung von Unterfranken

Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABl 2016 S. 41

Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800);
Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens bei der Mainbrücke Randersacker**

Bekanntmachung vom 18.04.2016 Nr. 32-4354.1-4/05

Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.145/05, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker - östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800) festgestellt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.04.2016 geändert und ergänzt.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Der vorliegende Änderungsplanfeststellungsbeschluss bezieht sich auf den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker - östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker, für den die Regierung von Unterfranken am 30.06.2006 den Planfeststellungsbeschluss erlassen hat. Der Planfeststellungsabschnitt war 2,0 km lang und begann bei Bau-km 291+800 ca. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Er umfasste die Mainbrücke Randersacker, die den Main, die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen, die St 2418 (Würzburg – Ochsenfurt) und die B 13 (Würzburg – Ansbach) überspannt, weiter die Anschlussstelle Würzburg/Randersacker sowie die Überführung der BAB A 3 über die Kreisstraße WÜ 1 und endete ca. 650 m östlich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker bei Bau-km 293+800. Gegenstand der Planfeststellung und der damit ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis war auch, bei Bau-km 292+100 nördlich des westlichen Widerlagers der Mainbrücke Randersacker für die Entwässerung der Autobahn ein Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 292-1L) zu bauen. In dieses Becken sollte das Straßenoberflächenwasser der Autobahn, das von der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd

bis zur Mainbrücke Randersacker anfällt, geleitet werden, dort im Absetzbecken von Feststoffen und Leichtflüssigkeiten befreit und dann vom anschließenden Rückhaltebecken gedrosselt auf 75 l/s in den Main eingeleitet werden.

Gegenstand der Planänderung, für die die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabenträger), mit Schreiben vom 14.03.2013 die Planfeststellung beantragt hat, ist nunmehr, auf das Rückhaltebecken ersatzlos zu verzichten und das Absetzbecken nach Norden zu verschieben, sodass es in dem Bereich zu liegen kommt, in dem vorher das Rückhaltebecken vorgesehen war.

II.

Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans

1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 14.03.2013 vorgelegten Unterlagen vom 12.03.2013 festgestellt, dass für die geplante Änderung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L,

festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800),

teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800),

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Änderung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L vom 12.03.2013 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800),

festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05,

teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-

Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800),

mit den sich aus dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss und den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

- 1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Plan wird in der unter Ziffer 1.2 genannten Fassung insoweit geändert, als er von der mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05, teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, das anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A 3 aus dem Absetzbecken ASB 292-1L in einem Umfang von bis 904 l/s in den Graben zwischen der Staatsstraße 2418 und Main und anschließend in den Main (Vorfluter) einzuleiten.
4. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
5. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind

Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

V.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

23.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016

bei der Stadt Würzburg und beim Markt Randersacker zur Einsicht ausgelegt.

Ort und Zeiten der Auslegung werden von den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber

den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Der Stadt Würzburg und dem Markt Randersacker wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Stadt Würzburg und der Markt Randersacker Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert)

abgehandelt ist.

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 18.04.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2016 S. 41

Bezirk Unterfranken

Berichtigung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und der Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5 vom 7. April 2016 wird wie folgt berichtigt:

In I. Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „03.02.2016“ in das Datum „02.03.2016“ geändert.

Würzburg, 15.04.2016
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

GAPI 0175

RABI 2016 S. 43

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ingo Christian Hartmann

Wohngeld-Leitfaden 2016

Die Schwerpunkte der Wohngeldentscheidung

9. Auflage

Stand: März 2016

435 Seiten

Preis: 43,50 Euro

ISBN 978-3-87941-969-2

vhw Verlag Dienstleistung GmbH

Die Wohngeldreform 2016 mit Gesetz vom 02.10.2015 hat das Wohngeldrecht wiederum deutlich verändert, nachdem schon die Wohngeldreform 2009 zu einer grundlegenden Neufassung des Wohngeldgesetzes geführt hatte. Die zu verzeichnende Fortentwicklung dieses Rechtsgebietes und die Fluktuation der Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter in den Wohngeldbehörden lassen einen kontinuierlichen Fortbildungsbedarf erkennen. In nicht wenigen Veranstaltungen hat der Autor daher die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften erläutert und Hilfen für die Praxis zu geben versucht. Die hier gewonnenen Erfahrungen sind in das Buch - nicht zuletzt in die zahlreichen Beispiele - eingeflossen.

Die vorliegende 9. Auflage soll die Schwerpunkte des Wohngeldverfahrens und der Wohngeldentscheidung in einer auch für die Praxis geeigneten Weise aktuell darstellen. Das Buch richtet sich vor allem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohngeld- und Widerspruchsbehörden vor Ort. Es soll auch für diejenigen hilfreich sein, die mittelbar mit dem Thema befasst sind und einen schnellen und zuverlässigen Überblick über die wesentlichen Regelungen gewinnen wollen.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

95. Aktualisierung

Stand: März 2016

Umfang dieser Lieferung: 108 Blatt

Ladenpreis: 97,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt dieser Aktualisierung u.a.:

Der Gesetzestext zum Sozialgesetzbuch XII ist auf dem aktuellen Stand des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557).

Busch

Senioren mit Behinderung heute

Mittendrin - auch im Alter

Dezember 2015

32 Seiten

Preis: 5,00 Euro

ISBN 978-3-88617-550-5

Lebenshilfe-Verlag München

Menschen mit Behinderung gehören auch im fortgeschrittenen Alter nicht zum „alten Eisen“. Sie können ihren Ruhestand genießen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Die Broschüre stellt - allgemein verständlich geschrieben - Mut machende Beispiele guter Praxis vor, quer über die Republik verteilt. Sie beweisen, Veränderungen sind machbar, Gemeinwesenorientierung und Inklusion sind nicht nur Schlagworte, sondern bereits gelebte Praxis.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

65. Aktualisierung

Stand: Januar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 65. Aktualisierung enthält folgende grundlegende Neubearbeitungen:

- Völlig neu erarbeitet ist das Stichwortverzeichnis, das nunmehr das Auffinden der Kommentierungen wesentlich erleichtert.

- Teil II Frage 11: Aktuelle Überlegungen rund um das komplexe Thema Grundstücksentwässerungsanlagen und Dichtigkeitsprüfung sind neu aufbereitet.

- Teil IV Frage 11: Die Abgrenzung zwischen einem Erstanschluss und einem Zweitanschluss wird mit zahlreichen Schaubildern „illustriert“.

Folgenden Aktualisierungen kommt besondere Bedeutung zu:

- Teil IV Frage 26: Der BayVGH hat sich mit der Beitragspflicht eines Vordaches befasst.

- Teil IV Frage 27: Das VG München vertieft die Rechtsprechung zur Beitragspflicht von Reithallen.

- Teil IV Frage 36: Zur Niederschlagswassergebühr ist die aktuelle außerbayerische Rechtsprechung eingearbeitet.

Caritasverband Diözese Augsburg

In Würde. Bis Zuletzt.

Hospizliche und palliative Begleitung und Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung

September 2015

275 Seiten, Spiralbindung

Preis: 19,80 Euro

Caritasverband für die Diözese Augsburg

Die letzte Lebensphase, die unmittelbare Zeit vor Sterben und Tod ist für alle Menschen von ganz besonderer Bedeutung. Dies trifft auch auf Menschen mit einer geistigen Behinderung zu. Das Praxisbuch „In Würde. Bis zuletzt.“ greift diese Thematik auf, schildert - basierend auf einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung - die derzeitige Situation, gibt anschaulich und an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtete, konkrete Tipps und bietet geprüfte und bewährte Vorlagen (auf einer beiliegenden Material-CD) zur Übernahme in die eigene Arbeit an.

Das Handbuch bezieht sowohl die Wünsche und Meinungen von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen als auch die Erfahrungen und Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den unterschiedlichsten Fach- und Aufgabengebieten mit ein. Die robuste und praktische Spiralbindung erlaubt den Einsatz des Handbuches in vielfältigen Situationen.

Die Inhaltsangabe bereits gewährt einen Einblick in die Informationsfülle des Handbuches.